

Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG

Jede Genehmigung einer Umwandlung eines Streuobstbestandes nach §33a NatSchG stellt einen Einzelfall dar. Diese Checkliste hat daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient insbesondere der Vereinheitlichung und Qualitätssicherung und soll den zuständigen Behörden bei der Prüfung eine Hilfestellung sein.

Ziffer 1 der Checkliste bewertet den Streuobstbestand. Liegt kein wesentlicher naturschutzfachlicher Wert vor, ist die Umwandlung zu genehmigen. Im Übrigen ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Behörde hat aber im Wege des Ermessens zu prüfen, ob besonders gravierende Gründe die Umwandlung des Streuobstbestandes dennoch rechtfertigen. Ob solche Gründe vorliegen, ist in Ziffer 2 der Checkliste zu prüfen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden, da bereits in § 33a Abs. 1 NatSchG eine Grundaussage zum Erhalt des Streuobstbestandes enthalten ist.

Kommt die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass die Genehmigung aufgrund der besonders gravierenden Gründe im Einzelfall zu genehmigen ist, wird der Ausgleich anhand der Ziffer 3 festzulegen sein.

1 Bewertung des Streuobstbestandes und seiner Funktionen für den Naturhaushalt							
	Kriterien zur ökologischen Bewertung des Streuobstbestandes	Erläuterung	Prüfung im Einzelfall	Ergebnis der Prüfung			
1.1	Abgrenzung des Streuobstbestandes / Größe der Fläche / funktionale Einheit	§ 4 (7) LLG; Mindestgröße: 1.500 m ² . Zäsuren/Lücken bis 50 Meter in der Regel unbeachtlich, darüber hinaus Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des Unterwuchses, insb. der ökologischen Funktion (einheitlicher Lebensraumtyp)*.		liegt nicht vor	liegt vor		
		* „Würde ein durchschnittlich gebildeter Laie, wenn er die Situation ganz objektiv betrachtet, trotz etwaiger Lücken o. ä. aufgrund des funktionalen Zusammenhangs noch von einem einheitlichen Bestand ausgehen oder diese als eine derartige Zäsur ansehen, dass der Bestand an dieser Lücke endet und jenseits davon ein neuer Bestand beginnt?“					
			Raum für Begründung	unwesentlich	mittel	hoch	sehr hoch
1.2	Anzahl der Obstbäume	Optimal 50 – 100 Obstbäume / ha für mögliche Besonnung des Unterwuchses					

1.3	Alter der Obstbäume	Optimale Altersstruktur: ca. 15 % Jungbäume; 75-80 % ertragsfähige Bäume; 5 - 10 % abgängige Bäume.					
1.4	Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Obstarten, ...)	Stammhöhe: je größer die Anzahl an starkwüchsigen Bäumen mit Stammhöhen über 1,6 m, desto größer das vorhandene bzw. Entwicklungspotential. Verschiedene Arten und Sorten; regionale Sorten					
1.5.1	Pflegezustand	Optimal: Mix aus Bäumen unterschiedlichen Alters, Sorten und Arten, kein Pestizideinsatz, regelmäßiger, fachgerechter Baumschnitt. Aus Naturschutzsicht ist Totholz besonders wertvoll, ebenso wie junge und vitale Bestände, die sich mittel- und langfristig potentiell zu wertvollen Habitatbäumen entwickeln werden. Für die ökologische Bewertung ist zu unterscheiden zwischen einzelnen hochwertigen Bäumen und dem Gesamtzustand mit Blick auf die Erhaltung der Streuobstwiese					
1.5.2	Qualität des Unterwuchses / Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen*	Liegt ein FFH-Lebensraumtyp vor? Zusammensetzung und Anzahl an unterschiedlichen Pflanzen. Großes Blütenangebot vorhanden?					
<p>*Achtung! Das FFH Recht zum Schutz von Lebensraumtypen und FFH-Arten gilt es neben §33a NatSchG zu beachten. Bei Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten oder (auch vergangene) Nutzung des Streuobstbestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder essentielles Nahrungshabitat sind unabhängig von § 33a NatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu prüfen. Ggf. sind unabhängig von §33a NatSchG CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>							
1.6	Angaben zur Lage in Kernfläche oder Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter	Kernflächen aber auch Verbundelemente haben bei einer tatsächlich verbindenden Funktion (auch als Trittstein) im Biotopverbund eine höhere Funktionalität. Diese muss in die Abwägung mit einfließen. Liegt für die Gemarkung					

	Biotopverbund, kommunale Biotopverbundplanung	bereits eine planungsrechtlich gesicherte kommunale Biotopverbundplanung vor, ist diese entsprechend zu berücksichtigen.					
1.7	Einbindung ins Umfeld / Größe und Alter verbleibender Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene); Verhältnis entfallende / verbleibende Bestände	Wie häufig ist Streuobst in der Umgebung (Bsp.: 1 ha- Streuobst bei verbleibenden 50 ha ist anders zu werten als die Inanspruchnahme des einzigen noch vorhandenen Bestandes)					
1.8	Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielles Nahungshabitat für geschützte Arten (u. a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie zwar aktuell nicht besetzt sind, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine geschützte Tierart an diese Stätten zurückkehrt. Optimales Höhlenangebot: ca. 10 - 15 Baumhöhlen / ha. Auch Spechthöhlen und Krähenester (wichtig für Baumfalke, Waldohreule...) werten auf. * s. Hinweis zu Ziffer 1.5.2					
1.9	Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen; Rote-Liste-Status BW und D; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene	Es sollten die im Streuobstbeständen typischen Arten stets abgeprüft werden. Besonders relevant wegen besonderem Artenschutz: FFH Anhang IV Arten (soweit für Streuobstbestände relevant), europ. Vogelarten Bezug auf Umweltbericht und sAP * s. Hinweis zu Ziffer 1.5.2					
1.10	Angaben zu möglicher ökologischer Aufwertung des Bestandes durch	Positiv z. B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter...					

	Sonderbiotope/ besonderer Strukturen	Vorhandensein gesetzl. geschützter Biotope (auch ohne formale Kartierung).					
1.11	Tatsächlicher Umfang der Inanspruchnahme	Je geringer der Umfang der Inanspruchnahme, desto geringer die Auswirkungen auf die Funktionen des Streuobstbestandes. Wenn nur wenig Fläche tats. umgewandelt wird, kann auch die Funktionsbeeinträchtigung bei einem sehr wertvollen Streuobstbestand gering sein. Der Eingriff hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die verbleibende Fähigkeit der ökologischen Funktion.					
1.12	Sonstiges	Besondere Aspekte des Einzelfalls					
Gesamtergebnis der Bewertung des Streuobstbestandes		Die genannten Aspekte führen im Ergebnis zu einer Bewertung des Erhalts des Streuobstbestandes und seiner Funktionen für den Naturhaushalt. Es ist eine Gesamtbewertung zu ermitteln und diese ist mit unwesentlich, mittel, hoch, sehr hoch einzustufen. Soweit das Ergebnis unwesentlich ist, ist die Genehmigung zu erteilen. Soweit die Gesamtwertung mindestens ein „mittel“ erreicht, ist die Umwandlung in der Regel abzulehnen. Liegen besonders gravierende Gründe vor, die die Umwandlung des Streuobstbestandes rechtfertigen, kann die Behörde dennoch eine Genehmigung (Ermessensausübung). Dies wird bei Ziffer 2 geprüft.	Raum für Begründung	unwesentlich	mittel	hoch	sehr hoch

2 (Öffentliches) Interesse an der Inanspruchnahme des Streuobstbestandes							
	(Öffentliches) Interesse	Erläuterung	Prüfung im Einzelfall	Ergebnis der Prüfung			
			Raum für Begründung	gering	mittel	hoch	sehr hoch
2.1	Wohnraumbedarf	<p>Jede Wohnraumbebauung ist grundsätzlich geeignet den Wohnraumbedarf im Land abzumildern. Je höher die Wohndichte ist, desto größer die Bedeutung für die Wohnraumdeckung. Bei geringer Wohndichte besteht eine geringere Bedeutung für die Bedarfsdeckung.</p> <p>Der tatsächliche Wohnraumbedarf ist seitens der Kommune schlüssig darzulegen. Dies wird i.d.R. bereits im Bebauungsplan dargestellt sein.</p> <p>Die Begründung des B-Plans, die Ergebnisse der Umweltprüfung nach BauGB und die vorgenommene Abwägung nach § 1 und §1a BauGB sind daher mitzuteilen.</p>					
2.2	Besonderes öffentliches Interesse	<p>Das öffentliche Interesse an einem Vorhaben kann ggf. aufgrund der konkreten Umstände der Bebauung höher einzustufen sein, als bei einem „normalen“ Bebauungsplan.</p> <p>Beispiele: Sicherstellung eines Zusammenhangs mit bestehender Bebauung, Vorhaben mit besonderem Interesse für die Versorgung der Bevölkerung wie Krankenhaus, Pflegeheim, Sicherung der Versorgung, Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, Bildungseinrichtungen, Einzelprojekt mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung, eine Bebauung zur Sicherung oder Schaffung einer gewichtigen Anzahl von Arbeitsplätzen...</p>					
2.3	Steuereinnahmen (insb. Gewerbesteuer)	Berücksichtigt werden kann die Bedeutung einer Bebauung (nicht Wohnraum), die geeignet					

		ist die Steuereinnahmen der Kommune zu erhalten oder deutlich zu verbessern. Nicht relevant sind standortunabhängige Einnahmen wie Grundsteuer oder Grunderwerbssteuer sowie Einnahmen durch den Grundstücksverkauf und nötige oder bereits getätigte Investitionen.					
2.4	Besonderheiten des Standortes	Berücksichtigt werden können standortbezogene Umstände des Einzelfalls etwa Zusammenhänge mit vorhandenen Bauten (z. B. Erweiterung eines Standortes nur in örtlicher Nähe möglich) oder der Vorrang der Innenentwicklung im unbeplanten Innenbereich.					
2.5	Alternativenprüfung	Beschreibung möglicher Standortalternativen und Begründung, warum diese nicht vorzugswürdig sind. Auch Wald ist bei Alternativen einzubeziehen, da dieser nach Landesrecht den gleichen Schutzstatus wie Streuobstbestände besitzt. I. d. R. ist diese Prüfung Bestandteil der Abwägung zum B-Plan bzw. Umweltprüfung.					
2.6	Angaben zu Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (Minimierung der in Anspruch zu nehmenden Fläche)	Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauchs, z. B. Mehrfamilienhäuser, Mehrgeschossbau, Quartiersgaragen, Einhaltung der Dichtewerte aus der Regionalplanung, Ausschöpfung der Innenentwicklung. Es ist zu begründen, warum diese Möglichkeiten der Bedarfsdeckung ausgeschöpft sind oder nicht genutzt werden können.					
2.7	Bei privaten Bauvorhaben ohne B-Plan	Zu berücksichtigende Umstände sind bspw.: Einzig möglicher Standort, besondere Härte ggf. Bedeutung des Vorhabens für die Gesellschaft.					
2.8	Tats. Umfang der Inanspruchnahme	Auch ein geringes öffentliches Interesse kann ggf. realisierungsfähig sein, wenn nur eine relativ kleine Fläche umgewandelt werden soll. Je					

		geringer der tats. Eingriff, desto geringer die Anforderungen an das Interesse der Inanspruchnahme.					
2.9.	Sonstiges	Besondere Aspekte des Einzelfalls					
Gesamtergebnis des (öffentlichen) Interesses an der Inanspruchnahme		Die genannten Argumente (ggf. ergänzt um weitere Aspekte) führen im Ergebnis zu einer Bewertung des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme.	Raum für Begründung	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Ermessensausübung des überwiegenden (öffentlichen) Interesses	<p>Keine Genehmigungsfähigkeit, wenn wesentliche Angaben fehlen.</p> <p>Die Ergebnisse der Ziffern 1 und 2 müssen miteinander in Abwägung gebracht werden. Soweit die Einstufung formal gleichrangig ist, bedarf es einer weitergehenden Differenzierung im Einzelfall.</p> <p>Soweit eine Genehmigung erteilt wird, ist als Rechtsfolge der Ausgleich zwingend. Der Umstand, dass ein Ausgleich erbracht wird, ist bei der Abwägung nicht einzubeziehen.</p>	
--	---	--

3	Verhältnis zwischen Eingriff und Ausgleich			
<p>Das Gesetz sieht keine bloße Kompensation vor. Vielmehr ist ein Ausgleich zwingend. Dies ist die Wiederherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Hierzu muss zunächst eine Erfassung und Bewertung des Bestands erfolgen, damit die ökol. Funktion hinreichend erfasst wird, damit ein wirksamer Ausgleich erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfassung jedes Einzelbaumes (ggf. kartografisch) ➤ Foto-Dokumentation ➤ Einzelbaumbewertung nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> – Baumart – Stammhöhe – Stammumfang (cm) in 1,3 m Höhe – Vitalität (vital / abgestorben) – Naturschutzfachlich wertgebende Strukturen (z. B. Käferbesiedlung, Baumhöhle, mehrere Baumhöhlen oder Großhöhle, Totholz in Krone) – Qualität des Unterwuchses 				
		Eingriff		Ausgleich
3.1.1	Bäume	Bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs ist als ein wesentliches Kriterium auf die naturschutzfachliche Qualität des Rodungsbestandes abzustellen. Bei Bäumen, die aufgrund ihres Wuchses größer sind, kann aufgrund des time lag die Qualität i. S. d. ökologischen Funktion des Naturhaushalts nur durch einen Ausgleich zwischen 1:2 und 1: 3,5 (siehe nebenstehende Spalten) aufrechterhalten werden. (die ökol. Funktion eines alten Baumes kann durch einen jungen Baum nicht aufgefangen wer-	Kategorie 1: Bäume bis 25 cm Stammumfang <small>(gemessen auf 1,3 Meter Höhe)</small>	1:1
			Kategorie 2: Bäume 25-85 cm Stammumfang <small>(gemessen auf 1,3 Meter Höhe)</small>	1:2
			Kategorie 3: Bäume über 85 cm Stammumfang <small>(gemessen auf 1,3 Meter Höhe)</small>	1: 3,5 Zusätzlich mind. zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (andere Nisthilfen falls am Standort keine Höhlenbrüter vorkommen)
			Bei großkronigen alten Bäumen zusätzlich	2 Nistkästen für Höhlenbrüter/Fledermäuse und ein zusätzliches Strukturelement auf der Fläche

		den). Der Ausgleichsbedarf ist für jeden zu rodenden Baum einzeln zu bestimmen. Durch Verrechnung mit weiteren Kriterien (siehe unter Hinweise, v. a. zur Pflanzdichte) kann so die Ausgleichsflächengröße bestimmt werden.		(Steinriegel, Totholzhaufen, Sandarium)
Hinweise				
	Pflanzqualität	Es sind Bäume mit 1,8 Stammhöhe und starkwüchsiger Unterlage vorzugeben. Sämlinge als Unterlage sind zu bevorzugen. In den Ausschreibungsunterlagen soll auf nationale (FLL-) und internationale Normen (Baumschulen) hingewiesen werden.		
	Artenzusammensetzung	Unterschiedliche Obstsorten haben unterschiedliche Lebensraumfunktionen. Je nach Eignung des neuen Standorts der Ausgleichsfläche sollte die Art der gerodeten Obstsorten nachgebildet werden.		
	Auswahl des Standortes	Der Standort des Ausgleichs sollte für Streuobst geeignet sein, damit der Neubestand eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hat, ein hohes Alter zu erreichen. Der Standort sollte in räumlicher Nähe zum Eingriff liegen. Die Wahl des Standortes sollte den Biotopverbund stützen. Die Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit zusammenhängend sein.		
	Vorgabe zur Pflege	Die regelmäßige, fachgerechte Pflege muss sichergestellt sein. Insb. Baumschnitt (Aufbau einer stabilen Kronenstruktur, Entfernung von Misteln oder Erkrankungen), Nachpflanzungen für vorzeitig abgestorbene Bäume, Bewässerung (gerade bei Neupflanzungen, aber auch in trockenen Jahren). Insb. bei Neupflanzungen bei Bedarf Baumscheibenbehandlung, Verbisschutz, Stammanstrich. Keine chemisch synthetischen Pflanzenschutzmittel!		
	Pflanzdichte	Mindestabstand von mindestens 10/12 Metern (je nach Standort und Obstart) ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen.		
	Zuordnung zur Kategorie	Je nach Zustand und Habitus kann bei schwachwüchsigen Bäumen eine Zuordnung zu einer geringeren Altersklasse erfolgen.		
	Anzahl Ersatzbäume	Eine um maximal 50% geringere Menge als die errechnete Anzahl an Bäumen ist möglich, wenn zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des time lag Effektes vorgenommen werden, indem eine zusätzliche Wiederherstellungspflege auf stark verbuschten Streuobstbeständen erfolgt. Dabei entspricht 100 m ² Fläche Wiederherstellungspflege einem Baum (s. auch allgemeine Hinweise unten).		

Beispiele für stark verbuschte Streuobstbestände



3.2.	Unterwuchs/ Fläche	Der Ausgleich für Flächeninanspruchnahme ist in der Regel mindestens im Verhältnis 1:1 zu erbringen.
------	--------------------	--

		Abweichungen sind im Hinblick auf die ökologische Qualität des Unterwuchses möglich. Wenn der Ausgleich qualitativ hochwertiger ist als die Eingriffsfläche, kann ggf. diese auch geringer sein. Die Ausgleichsfläche muss aber mindestens so groß sein, dass die für den nötigen und festgelegten Ausgleich erforderlichen Bäume samt Abstände zueinander Platz haben.
Hinweise		
	Grünlandpflege	Ziel ist die Erreichung einer hohen Artenvielfalt auch bei den Wiesenkräutern. Es ist daher grundsätzlich eine extensive Mahd mit Abräumen (bis zu 3-malige Mahd je nach Standort) des Mahdguts vorzugeben, bei insektenschonender Mahd (Streifen stehen lassen, von innen nach außen mähen, Messerbalken). Alternativ ist eine extensive Beweidung mit max. 0,6 GVE/ha oder eine nur zeitlich befristete Beweidung mit mehr GVE zulässig, wenn die Bäume vor Verbiss geschützt werden. Düngung nur zur Vitalisierung der Bäume, soweit nötig. Keine Pflanzenschutzmittel! Abweichungen sind im Hinblick auf die Besonderheiten des Standortes möglich, soweit die hochwertige Entwicklung der Fläche dadurch nicht behindert wird.
	Grünlandaufwertung	Das Grünland ist artenreich anzulegen (bzw. aufzuwerten). Es ist autochthones Saatgut vorzugeben. Ggf. Mahdgutübertragung. Der Grasanteil ist so zu wählen, dass sich eine artenreiche Wiese entwickeln kann (keine Verdrängung von Blühpflanzen insb. durch Weidelgras)
3.3.	Sonderstrukturen	Habitatbäume, Totholz, Höhlen, sonstige Nistmöglichkeiten, offene Erdstrukturen, Steinriegel, Trockenmauern, Hecken (sonst. Biotope) sind gesondert auszugleichen.
Hinweise		
	Totholzstämme mit Habitatfunktion	Sind nach Möglichkeit auf die neue Fläche zu verbringen (Erhalt von besonderen Lebensräumen) und in geeigneter (lebensraumerhaltende Weise) aufzustellen.
	Höhlen	Sind unabhängig von Ziffer 3.1. stets zusätzlich und gesondert (nach Arteneignung) durch Nisthilfen zu ersetzen, die fachgerecht betreut werden. Da die jungen nachgepflanzten Bäume den Verlust an Höhlen nicht ausgleichen können, sind zusätzliche künstliche Quartiere immer erforderlich, wenn Höhlen verloren gehen.
	Habitatbäume	Sind unabhängig von Ziffer 3.1. stets zusätzlich und gesondert (nach Arteneignung) durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, soweit durch Umplanung kein Erhalt möglich ist.

		Soweit ein Ausgleich der Funktion nicht möglich ist, sind zusätzliche Lebensräume als Kompensation zu schaffen. Auf die allgemeinen Hinweise zum besonderen Artenschutz (s.u.) wird verwiesen.
	Aufwertung	Der neue Streuobstbestand sollte möglichst vielfältige Strukturen erhalten, um Lebensraum für zusätzliche Arten zu schaffen. Dies umfasst auch die Neuanlage und dauerhafte Pflege von Steinriegeln, Trockenmauern, Nisthilfen, offene Bodenstrukturen, Totholzstapel, Anlage von Strauchgruppen oder Hecken in Hauptwindrichtung, auch wenn diese im Altbestand nicht vorhanden waren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mahd des Unterwuchses durch Maschinen nicht zu stark beeinträchtigt wird.
3.4	Biotopverbund	Soweit der zu rodende Streuobstbestand im Biotopverbund lag, muss durch geeignete Maßnahmen die Funktion des Biotopverbundes wiederhergestellt werden. Bei der Wahl des Standortes für die Neuanlage sollte immer versucht werden, den landesweiten Biotopverbund und die kommunalen Biotopverbundpläne umzusetzen. (s. auch Hinweise zu 3.1.)
Allgemeine Hinweise		
	Zeitliche Vorgabe, wann Maßnahmen umgesetzt sein müssen Monitoring (Erfolgskontrolle)	Die Genehmigung muss eine Frist enthalten, bis zu der die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sein müssen. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Ausgleichspflanzungen regelmäßig im Rahmen eines Monitorings (spätestens alle fünf Jahre) kontrolliert wird. Nachpflanzungen für etwaige Ausfälle sind vorzusehen, einzufordern und umzusetzen.
	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleichsflächen sollten sich möglichst im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Pflege und der Erhalt (Nachpflanzungspflicht) ist für die Dauer des Eingriffs (!) sicherzustellen, auch wenn die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Der Schnitt der Bäume ist mindestens in den ersten 25 Jahren sicherzustellen, Nachpflanzungen sind entsprechend länger zu pflegen. Die damit verbundenen Dauerkosten sind dem Eingriffsverursachenden bewusst zu machen!
	Besonderer Artenschutz (gilt unabhängig von §33a NatSchG)	Der besondere Artenschutz (§44 BNatSchG in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) ist unabhängig von §33a NatSchG zu beachten. Beispielsweise kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang vermieden werden. Soweit CEF-Maßnahmen in den Ausgleich des § 33a NatSchG integriert werden, sind keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen nötig. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff Ihre Funktion bereits erfüllen (kein time lag).

		Soweit keine CEF-Maßnahmen möglich sind, ist ggfls. zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vorliegen (für streng geschützte Arten oder wenn ein Antrag streng geschützte und nicht streng geschützte Arten betrifft, liegt die Zuständigkeit bei den RPen, vgl. § 58 Abs. 3 Nummer 9 d) NatSchG).
	Ökokonto	<p>Ziel ist es, den Ausgleich so hochwertig wie möglich zu erbringen. Soweit es gelingt über die gesetzlichen Anforderungen hinaus den Ausgleich zu gestalten, so ist dieses Mehr bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich ökokontofähig.</p> <p>Soll die Aufwertung in das naturschutzrechtliche Ökokonto eingestellt werden, ist allerdings vor Umsetzungsbeginn der Maßnahme ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen, § 16 Abs. 1 NatSchG i.V.m. ÖKVO. Für bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahmen nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist kein Antrag erforderlich, es empfiehlt sich allerdings eine Abstimmung mit der UNB.</p> <p>Naturschutzrechtliche sowie bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahmen in Form von Neuanlagen von Streuobstbeständen können auf die Ausgleichspflicht nach § 33a Abs. 3 NatSchG angerechnet werden. Soweit dadurch ein time lag vermieden wird, ist ein Ausgleich 1:1 möglich. Dazu ist die Ökokontomaßnahme zum Zeitpunkt der Umwandelungsgenehmigung mit der in Anspruch genommenen Fläche zu vergleichen. Verbleibende Funktionsverluste bzw. time lag Effekte sind zusätzlich auszugleichen.</p>
	Rodung von Einzelbäumen	Soweit die Rodung nur von Einzelbäumen erfolgt und nur eine geringe Flächeninanspruchnahme stattfindet, kann der Ausgleich auch über eine Nachpflanzung unter Berücksichtigung des Pflanzabstands auf bestehenden Streuobstbeständen erfolgen. Andernfalls ist die Neuanlage von Streuobstbeständen die Regel.
	Wiederherstellungspflege	Der Ausgleich in Form einer Wiederherstellungspflege ist nur in einem sehr engen Rahmen unter der Voraussetzung möglich, dass verbuschte, extrem ungepflegte private Streuobstbestände (Beispiele s. Bilder oben unter 3.1.) in ihrer Funktion wiederhergestellt und gepflegt werden und somit der time lag Effekt ausgeglichen wird. Dabei muss die Kommune die Pflege über 25 Jahre sicherstellen (Eigentum, Sicherung im Grundbuch oder Pachtvertrag mit mind. 25 Jahren Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit). Die Fläche gilt auch nach den 25 Jahren als Streuobstbestand und unterliegt dem Schutz des §33a NatSchG und der Pflegepflicht des §26 LLG. Sie ist in das Kompensationskataster aufzunehmen. Bereits im Eigentum der Kommune stehende Streuobstwiesen können nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, da die Kommune als Eigentümer zur Pflege nach § 26 LLG verpflichtet ist.

	Dauerhaftigkeit	Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten und zu pflegen. Dies umfasst insb. die Nachpflanzung von abgestorbenen Bäumen, den Schnitt des Unterwuchses und den Baumschnitt. Nistkästen sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen, geschaffene Sonderstrukturen sind zu erhalten. Besonderheiten auf Flächen der Wiederherstellungspflege (s.o.) wird hingewiesen.
--	-----------------	--

Informationen zur fachgerechten Pflege:

„Standards der Obstbaumpflege“: <https://www.pomologen-verein.de/ag-standards>.

Anlage 1: Mustertabelle zur Erfassung des Bestands und Ermittlung des Ausgleichs bei den Bäumen*

Baum-Nr.	Baumart	Baumansprache (textliche Beschreibung des Baums)	Vitalität (v=vital, vg= vergreist, a= abgängig, t=abgestorben/tot)	Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe) Bis 25 cm (Kategorie 1) 25 bis 85 cm (Kategorie 2) über 85 cm (Kategorie 3) ggf. alter und großkroniger Baum	Bewertete Kategorie (unter Berücksichtigung des tats. Habitus)	Anzahl Bäume neu (entnommen aus der Tabelle Ziffer 3.1.)	Besondere Arten wie Käferbesiedlung, Flechten, Pilze...	Sonderstrukturen wie Baumhöhle/n, Großhöhlen, Totholz, sonst. Habitatfunktion	Relevanz für bes. Artenschutz (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)	Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen bei Habitatbäumen, Totholz, Höhlen sowie für Kategorie 3
1										
2										
3										
4										
::										

Erfassung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Artenschutz (CEF) und Ausgleich Unterwuchs sowie Ausgleich für Sonderstrukturen auf der Fläche (auch bei essentiellm Nahrungshabitat des Streuobstbestandes in seiner Gesamtheit) erfolgen gesondert.